

Während die Realisierung der ersten Schwerpunktaufgabe, d. h., die Konkretisierung der politisch-operativen einschließlich strafprozessualen Zielstellung wesentlich durch die Ausgangssituation und die dieser zugrunde liegenden politisch-operativ erarbeiteten Erkenntnisse über die (mögliche) Straftat und den (möglichen) Straftäter geprägt wird, folgt die Realisierung der zweiten Schwerpunktaufgabe, d. h., die zielstrebige Verwirklichung dieser konkretisierten Zielstellung den Charakteristika der genannten Abschlußrichtungen, Darauf sollen sich die weiteren Darstellungen schwerpunktmäßig beziehen.

Zu 1. :

Kann eingeschätzt werden, daß im Ergebnis der strafprozessualen Verdachtshinweisprüfung der Verdacht einer Straftat begründet wird, und daß es unter Berücksichtigung aller politisch, politisch operativ und straf rechtlich relevanten Umstände zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kommt, konzentriert sich die Verdachtshinweisprüfung im wesentlichen auf die Erarbeitung und Dokumentierung des Verdachts, in den meisten Fällen des dringenden Verdachts der Straftat. Häufig wird es so sein, daß zum Zeitpunkt der möglichen Konkretisierung der strafprozessualen Zielstellung gleichermaßen die Entscheidung über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens getroffen wird. In Anlehnung an die von Plache u. a. fixierte Auffassung zur Verantwortung und Aufgaben des Referatsleiters bei der Durchführung der ersten Befragung Verdächtiger, sollte spätestens zum Zeitpunkt der Konkretisierung der strafprozessualen Zielstellung vom Referatsleiter eingeschätzt werden, bei welchem Erkenntnisstand die Befragung zu beenden, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mitzuteilen und die Beschuldigtenvernehmung zu beginnen ist. ¹

¹ Vgl. Plache, Pönitz, Scholz, Karsten, Kunze
Forschungsarbeit zum Thema:
"Erfordernisse und Wege der weiteren Vervollkommnung der
Leitungstätigkeit der Leiter untersuchungsführender Referate
der Linie IX", VVS DHS oOOI - 240/85, Potsdam, Juni 1985,
S. 105